



Weisung	1402.1	16.02.2017
Finanzhilfe für		
<ul style="list-style-type: none"> - die Fusion von Forstrevierkörperschaften oder - den Übergang von der eigentümerweisen zur gemeinsamen Bewirtschaftung 		
<input type="checkbox"/> <i>Neue Weisung</i>		Inkrafttreten: 01.01.2017
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Aktualisierung der Weisung 8.1/5 vom 03.02.2003</i>		
<i>Verteiler:</i>	<input checked="" type="checkbox"/> <i>verfügbar auf dem Server des Amtes</i> <input checked="" type="checkbox"/> <i>verfügbar auf dem Internet</i> <input checked="" type="checkbox"/> <i>Information per E-Mail an:</i> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Leiter/in der Forstkreise</i> - <i>Sektorchefs des WALDA</i> <input checked="" type="checkbox"/> <i>auf Anfrage:</i> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Revierförster, Waldbewirtschafter und -eigentümer</i> - <i>weitere betroffene Ämter oder Organisationen</i> - <i>spezialisierte Planungsbüros</i> 	

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Übernahme der Kosten der Studie über die Fusion oder den Übergang zur gemeinsamen Bewirtschaftung <i>Prise en charge des coûts de l'étude de fusion ou de passage en gestion en commun</i>	2
3. Pauschalsubventionen	2
3.1. Übergang von der eigentümerweisen zur gemeinsamen Bewirtschaftung	2
3.2. Fusion von Forstbetriebe	2
4. Subventionsbedingungen für eine Fusion	3
4.1. Dauerhafte Zusammenarbeit mit Zentralisierung der Betriebsverwaltung und -buchhaltung	3
4.2. Menge der genutzten Holzmenge (verkauftes Holz und Holz für Eigengebrauch)	4
4.3. Jahresbilanz und -erfolgsrechnung	4
4.4. Fusion von Forstbetriebe	4
4.5. Keine Doppelsubvention	4
5. Verfahren	4

1. Einleitung

Der Bund und Kanton unterschreiben alle 4 Jahre eine Programmvereinbarung im Bereich Waldwirtschaft (WSG, Art. 64e). Eines der Ziele ist die Schaffung von rationellen Betriebseinheiten. Im Kanton Freiburg wird dies hauptsächlich durch die Fusion von bestehenden Revierkörperschaften umgesetzt (WSG Art. 10 bis 13).

Andererseits gewährt der Kanton Freiburg den Revierkörperschaften, die von der eigentümerweisen zur gemeinsamen Bewirtschaftung übergehen, eine Subvention (WSG, Art. 64, Buchst. e).

Diese Weisung erläutert die Subventionsbedingungen und die mit dem Finanzhilfesuch einzureichenden Dokumente.

2. Übernahme der Kosten für die Studie über die Fusion oder den Übergang zur gemeinsamen Bewirtschaftung

Jedes Projekt wird von einer Arbeitsgruppe erarbeitet, die sich aus Mitgliedern der Vorstände der betroffenen Revierkörperschaften, Eigentümervetretern, eventuell den betroffenen Förstern und des Amtes für Wald, Wild und Fischerei (WaldA) zusammensetzt. Ein Auftrag für die Studie kann an ein Forstingenieurbüro vergeben werden.

Die betroffenen Forstbetriebe bezahlen die Machbarkeitsstudie, die von einem beauftragten Büro erstellt werden kann. Wenn die Studie durch den Forstkreis erarbeitet wird, verrechnet dieser 50% der Leistungen den betroffenen Forstbetrieben (die anderen 50% werden als hoheitliche Aufgabe zu Lasten des Staates angesehen).

Falls nötig, kann schriftlich vereinbart werden, dass der Staat die Studienkosten vorschießt, und dass die Rückzahlung durch die Forstbetriebe bei der Auszahlung der Subvention erfolgt.

Wenn die Fusion oder der Übergang zur gemeinsamen Bewirtschaftung abgeschlossen ist, wird dem Forstbetrieb eine Subvention gewährt. Falls das Vorhaben nicht zustande kommt, übernimmt der Staat zwei Drittel der Studienkosten (sofern das WaldA deren Ausarbeitung genehmigt hat), das andere Drittel muss von den betroffenen Betriebseinheiten übernommen werden.

3. Pauschalsubventionen

3.1. Übergang von der eigentümerweisen zur gemeinsamen Bewirtschaftung

Der Kanton überweist den Korporationen, die von der eigentümerweisen zur gemeinsamen Bewirtschaftung übergehen, ohne fusioniert zu haben, eine Pauschalsubvention von 20'000 Franken.

Der Pauschalbetrag betrifft alle öffentlichen Wälder, die das Revier bilden. Falls nur ein Teil der öffentlichen Waldeigentümer, welche die Korporation bilden, zur gemeinsamen Bewirtschaftung übergehen, wird der Betrag im Verhältnis der betroffenen Waldfläche berechnet.

3.2. Fusion von Forstbetrieben

Der Kanton überweist dem fusionierten Forstbetrieb, der alle Subventionsbedingungen erfüllt, eine Pauschalsubvention. Die Auszahlung erfolgt nach der Fusion. Die Subvention soll die Eigentümer für die Vorbereitungs- und Einrichtungsarbeiten (Machbarkeitsstudie, Aufträge, Sitzungen, Organisation usw.) entschädigen und die Einrichtung einer grösseren Struktur fördern.

Die Subventionsbedingungen und Pauschalbeträge sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Leistungs- indikatoren	Subventionsbedingungen	Subventionsbetrag
m ³ genutztes Holz, gemäss Planzahlen für den fusionierten Forstbetrieb (entspricht im Prinzip 4 Jahreshiebsätzen)	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Zusammenarbeit, zentralisierte Verwaltung und Buchhaltung. • Menge der jährlich genutzten Holzmenge: mindestens 10'000 m³ (Ausnahmen zu verhandeln). • Verwendung des CEforestier und Beteiligung am Projekt "Wirtschaftliche Nachhaltigkeit der Forstbetriebe" des Kantons Freiburg. • Empfehlung: Business Plan. 	Fixer Betrag: 40'000 Fr. pro Fusion. Variabler Betrag: 2 Fr./m ³ geplante Nutzung während 4 Jahren. Eine Auszahlung nach der Fusion: Subvention = 40'000 Franken + (4 x nn'nnn m ³ /Jahr x 2 Fr./m ³)

Für einen fusionierten Forstbetrieb, der vorsieht 10'000 m³ Holz pro Jahr zu nutzen, beträgt die kantonale Subvention 120'000 Franken (= 40'000 Fr. + [4 x 10'000 m³/Jahr x 2 Fr./m³]).

Eine Abweichung zwischen den Vertragsjahren (4 Jahre ab der Fusion) und den Jahren der laufenden Programmvereinbarung zwischen dem Kanton und der Eidgenossenschaft ist möglich. Ein Teil des Vertrages ist in diesem Fall provisorisch (Jahre nach der laufenden Programmvereinbarung). Diese provisorische Verpflichtung erhält für die Unterzeichner des Vertrages einen definitiven Charakter, falls die nächste Programmvereinbarung die verschiedenen Leistungen integriert.

4. Subventionsbedingungen für eine Fusion

Die minimalen, kumulativen Bedingungen für die Gewährung einer Subvention für eine Fusion von Forstbetriebe werden nachfolgend beschrieben.

4.1. Dauerhafte Zusammenarbeit mit zentralisierte Betriebsverwaltung und -buchhaltung.

Diese Anforderung kann durch die Bildung einer Betriebseinheit mit einer juristischen Persönlichkeit oder mit einem Zusammenarbeitsvertrag zwischen den zwei Partnern erfüllt werden. Die Rechte und Kompetenzen für die Planung und den Betrieb müssen dauerhaft und explizit der Betriebsleitung zugeschrieben werden. Die Betriebsführung, die Zuteilung der Mittel, und die Liquidität, wie auch die Buchhaltung müssen durch eine zentrale Instanz gesichert werden.

Die Waldeigentümer übergeben der Revierkörperschaft die Kompetenzen für die Waldnutzung. Ein Vorstand übernimmt die strategische Leitung des Forstbetriebes und delegiert die operationelle Leitung einem Förster. Dieser erarbeitet eine Jahresplanung für die Jungwaldpflege, die Holznutzung, die Arbeitskapazitäten, den Verkauf und die Finanzierung.

Wenn die Jahresplanung durch die Waldeigentümer genehmigt worden ist, erlauben diese die Ausführung der vorgesehenen Massnahmen auf ihren Waldparzellen. Die Organe der Betriebseinheit sind damit für die Planung (Betriebsplan), das Budget und die Buchführung, die Bewirtschaftung und Nutzung der Wälder und den Einsatz der notwendigen Mittel, um die Ziele der Betriebseinheit zu erreichen, zuständig. Diese Zuständigkeit wird nicht den einzelnen Eigentümern zugeteilt.

Der Forstbetrieb führt eine eigenständige Buchhaltung, die nicht Teil einer Gemeindebuchhaltung ist.

4.2. Menge der genutzten Holzmenge (verkauftes Holz und Holz für Eigengebrauch).

Eine Fusion von Forstbetrieben muss zu einer genutzten Holzmenge von mindestens 10'000 m³ pro Jahr führen (nachhaltiges Ziel, das im Prinzip dem Hiebsatz entspricht, das spätestens während dem vierten Jahr nach der Fusion erreichen werden soll).

Der Kanton kann ausnahmsweise einen tieferen Wert akzeptieren (aber mindestens 6'000 m³ pro Jahr). Der Forstbetrieb liefert in diesem Fall einen Business Plan, der aufzeigt, dass die Fusion eine bedeutende Verbesserung bringt.

4.3. Jahresbilanz und -erfolgsrechnung

Der Forstbetrieb muss eine Jahresbilanz und -erfolgsrechnung gemäss den Prinzipien des harmonisierten Rechnungslegungsmodells für die Kantone und Gemeinden (HRM2) der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren erstellen und die forstliche Betriebsabrechnung verwenden (durch WaldSchweiz vertriebenes Modell).

Der Forstbetrieb ist angehalten am Projekt "Wirtschaftliche Nachhaltigkeit der Forstbetriebe" des Kantons Freiburg teilzunehmen und muss dem WaldA jährlich seine Betriebsrechnung abgeben.

4.4. Fusion von Forstbetrieben

Der neue Forstbetrieb (aus der Fusion hervorgegangen) muss vor der Gewährung der Subvention gebildet worden sein. Bei einer Korporation mit einer juristischen Persönlichkeit, müssen die Statuten von den Mitgliedern genehmigt worden sein. Bei einem Forstbetrieb, der mit einer Vereinbarung geregelt wird, muss diese durch die Partner unterzeichnet worden sein.

4.5. Keine Doppelsubvention

Für jede Fusion kann nur ein einziges Finanzhilfegesuch gestellt werden.

Bei einer Erweiterung eines fusionierten Forstbetriebes, zum Beispiel durch Hinzufügen eines Gemeindewaldes, kann nur der Betrag pro m³ genutztem Holz als zusätzliche Subvention gewährt werden.

Bei einer interkantonalen Fusion verständigen sich die beiden betroffenen Kantone vor der Gewährung der Subvention, um eine Doppelsubvention auszuschliessen.

Falls ein Forstbetrieb, der aus einer ersten subventionierten Fusion entstanden ist, nochmals mit einem anderen Forstbetrieb fusionieren würde, würde die Subvention für die neuerliche Fusion wie eine Erweiterung der ersten Fusion berechnet, die nur Anspruch auf den Betrag für die zusätzlichen m³ genutztem Holz geben würde.

5. Verfahren

Die Betriebseinheiten stellen dem WaldA ein Genehmigungsgesuch für die Erstellung einer Fusionsstudie. Die Forstbetriebe können dem WaldA ein Subventions-Vorgesuch stellen.

Die von den Eigentümern beauftragte Arbeitsgruppe erarbeitet ein Finanzhilfegesuch, reicht dieses beim Leiter des Forstkreises ein und liefert die notwendigen Dokumente, um beurteilen zu können, ob die Bedingungen erfüllt sind.

Der Leiter des Forstkreises kontrolliert, dass die Bedingungen für die Subventionsgewährung erfüllt sind und erarbeitet ein Projekt für einen Vertrag zur Subventionsgewährung. Er unterbreitet das Projekt zur Beurteilung durch den Sektorchef. Sobald das Projekt durch den Sektorchef genehmigt wurde, lässt er den Vertrag durch die fusionierten Forstbetriebe unterschreiben und übermittelt das gesamte Dossier dem Sektorchef.

Der Sektorchef erfasst den Vertrag in der Software für die Erfassung der Subventionen. Nach der Unterschrift durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, überweist die Buchhaltung des WaldA die Finanzhilfe an die Forstbetriebe.

Sig. 16.02.2017

Dominique Schaller
Amtsvorsteher

Genehmigung durch die
Direktion der Institutionen und der Land-
und Forstwirtschaft

Sig. 16.02.2017

Marie Garnier
Staatsrätin, Direktorin

Anhang

—

Vorlage für einen Vertrag zur Gewährung der Finanzhilfe